



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Bestattungsanstalt
der Gemeinde Waltenhofen

(Friedhofsgebührensatzung)
vom 24.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen		Seite
§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung	3
Abschnitt II – Grabgebühren		
§ 4	Grabgebühren	3
§ 5	Gemeinsame Bestimmungen	3
Abschnitt III – Bestattungsgebühren		
§ 6	Nutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe	4
§ 7	Bestattungen	4
§ 8	Sonstige Gebühren	4
Abschnitt IV – Schlussvorschriften		
§ 9	Inkrafttreten	4



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen

(Friedhofsgebührensatzung) vom 24.04.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Waltenhofen unterhält auf ihrem Gemeindegebiet Friedhöfe und öffentliche Bestattungseinrichtung gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind Kinder im Sinne dieser Satzung.

(3) Sieht diese Satzung für eine Benutzung der Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Für eine Benutzung, die nach Zeit und Arbeit den normalen Rahmen der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen übersteigt, wird zu den in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich zusätzlichen Aufwendungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder an einem Urnenplatz erwirbt,
- b) der Bestattungspflichtige nach § 15 der Bestattungsverordnung,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat oder wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit Beginn des Erwerbszeitraumes, beim Wiedererwerb am Tage nach dem Ablauf des Nutzungsrechts, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.

Abschnitt II - Grabgebühren

§ 4 Waltenhofen, Hegge, Martinszell, Niedersonthofen

	Jahresgebühr	Gesamtgebühr
	EUR	für Ruhefrist EUR
(1) Erdwahlgräber		
a) Einzelgrab	49,56	1.239,00
b) Doppelgrab	64,44	1.611,00
c) Dreifachgrab	79,28	1.982,00
d) Kindergrab	10,67	128,00
(2) Erdwahlgräber im Außenbereich (Friedhof Hegge)		
a) Einzelgrab	61,96	1.549,00
b) Doppelgrab	80,52	2.013,00
c) Dreifachgrab	99,12	2.478,00
(3) Urnenwahlgräber		
a) Urnengrab	37,16	929,00
b) Baumurnengrab	76,60	1.915,00
c) Urnenanlage „Blätter im Wind“	71,80	1.795,00
d) pflegeleichtes Urnengrab	48,08	1.202,00
e) anonymes Urnengrab	44,88	1.122,00
f) Wiesenurnengrab	71,40	1.785,00

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt. Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr in Höhe von einem Jahresbruchteil der in § 4 genannten Gebühren nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen.

(2) Die Grabgebühr nach § 4 wird für die Dauer der Ruhefrist entrichtet. Eine Rückvergütung von Grab- und Nutzungsgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte gelten die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren weiter, bis zum Ablauf der Nutzungsdauer dieser Grabrechte.

Abschnitt III - Bestattungsgebühren

§ 6 Nutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe

	Gebühr EUR
(1) Nutzung Leichenhauses, einschl. Aufbahrung und Dekoration	
a) über 24 Std.	428,00
b) bis 24 Std.	214,00
(2) Nutzung von Gegenständen aus dem Leichenhaus	70,00

§ 7 Bestattungen

	Gebühr EUR
(1) Erdbestattung:	
a) Kindern unter 7 Jahren	918,00
b) Erwachsenen	1.215,00
(2) Urnenbestattung	
a) Urnenerdgrab	471,00
(3) Umbetten	
a) von Skeletten (Beisetzung in der Grabstätte)	406,00
b) von Leichen (Tieferlegung in gleichen Grab)	537,00
c) Sarg	1.548,00
(4) Ausbetten einer Urne	471,00
(5) Wiederbeisetzen einer Urne auf dem gleichen Friedhof	406,00

§ 8 Sonstige Gebühren

	Gebühr EUR
(1) Tieferlegung bei erstmaliger Graböffnung	130,00
(2) Entfernung von Altfundamenten/Grab	107,00
(3) Gebühren für nicht vorhersehbare Arbeiten je Std.	89,00

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.10.2018 außer Kraft.

Waltenhofen, den 24.04.2024

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister